

Anlage 2 zu TOP 4: 1. Synopse alte und neue Fassung LEP IV mit Kommentierung

LEP IV – 2008-2017 (gültige Fassung)	LEP IV – Teilfortschreibung Entwurf April 2022	Kommentar/Anmerkungen
<p>G 162 a:</p> <p>Die Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, großen kreisangehörigen und kreisfreien Städte sollen Klimaschutzkonzepte aufstellen. Dabei soll auch der Einsatz von effizienten Nahwärmenetzen wie z. B. kompakte Mikronetze auf der Basis erneuerbarer Energiequellen und hier insbesondere die Absicherung auf kommunaler Ebene geprüft werden.</p>	<p>G 162 a:</p> <p>Die Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, großen kreisangehörigen und kreisfreien Städte sollen Klimaschutzkonzepte aufstellen, die insbesondere eine kommunale Wärme Strategie- und Energieplanung beinhalten sollen. Dazu soll auch der Einsatz von effizienten Nahwärmenetzen wie z.B. kalte Nahwärmenetze oder kompakte Mikronetze auf der Basis erneuerbarer Energiequellen und hier insbesondere die Absicherung auf kommunaler Ebene geprüft werden.</p>	<p>Es handelt sich hierbei nur um eine Präzisierung dessen, was kommunale Klimaschutzkonzepte beinhalten sollen.</p>
<p>G 163 a:</p> <p>Um einen substanziellen Beitrag zur Stromerzeugung zu ermöglichen, sollen zwei Prozent der Fläche des Landes Rheinland-Pfalz für die Windenergienutzung bereitgestellt werden. Die Regionen des Landes leisten hierzu entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag.</p>	<p>G 163 a:</p> <p>Um einen substanziellen Beitrag zur Stromerzeugung zu ermöglichen, sollen zwei Prozent der Fläche des Landes Rheinland-Pfalz für die Windenergienutzung bereitgestellt werden. Die Regionen des Landes leisten hierzu entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag. Durch ein regionales und landesweites Monitoring soll die Entwicklung der Windenergienutzung sowie die Bereitstellung der erforderlichen Flächen beobachtet werden.</p>	<p>Gegenwärtig findet ein anlagen- und flächenbezogenes Monitoring bei den oberen Landesplanungsbehörden statt. Eine einheitliche Erhebung bei beiden oberen Landesplanungsbehörden würde die Zusammenführung auf Landesebene erleichtern. Daneben erfolgt auch ein Monitoring bei der Energieagentur des Landes, bei dem die EEG-Einspeisungen auf gemeindlicher Ebene erfasst und darauf aufbauend Deckungsgrade in Bezug auf das 100 %-Ziel des Bruttostrombedarfes ermittelt. Aus Sicht der Planungsgemeinschaft sollten die wesentlichen Monitoring-Daten an einer verantwortlichen Stelle zusammengeführt werden. Doppelarbeit sollte grundsätzlich vermieden werden. Ein zusätzliches Monitoring auf regionaler Ebene bei den Planungsgemeinschaften erbringt keinen zusätzlichen Nutzen. Die Federführung sollte auf einer übergeordneten Ebene liegen.</p>
<p>Z 163 d:</p> <p>Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten, in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist, in dem Naturpark Pfälzerwald im Sinne des § 3 Abs. 2 der Landesverordnung über den „Naturpark Pfälzerwald“ als deutscher Teil des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen, in Nationalparken, in den</p>	<p>Z 163 d:</p> <p>Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten, in Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist, in dem Biosphärenreservat Pfälzerwald im Sinne des § 2 der Landesverordnung über das Biosphärenreservat Pfälzerwald als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen vom 23. Juli 2020 (GVBl. 2020, 337), BS</p>	<p>Einziges wesentliche Änderung ist die Herausnahme der Naturparkkernzonen aus der Kulisse der absoluten Ausschlussflächen für Windenergie. Der Ausschluss in den Kernzonen bleibt zwar bestehen, wird aber nun im Grundsatz G 163 k geregelt. Damit ist der Ausschluss in diesen Gebieten der Abwägung zugänglich und stellt kein unüberwindbares Hindernis mehr dar.</p> <p>Im Gebiet der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe sind hiervon die Kernzonen der Naturparke Soonwald-Nahe und Saar-Hunsrück betroffen. Die Kernzonen umfassen in unserer Region 158 km², davon 59 ha im</p>

Anlage 2 zu TOP 4: 1. Synopse alte und neue Fassung LEP IV mit Kommentierung

<p>Kernzonen der Naturparke sowie in den Kernzonen und Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes ausgeschlossen. Die verbindliche Abgrenzung der Kernzonen und Rahmenbereiche der vorgenannten UNESCO-Welterbegebiete ergibt sich aus den Karten 20 a und 20 b.</p> <p>In den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften ist die Windenergienutzung auf den Flächen der Bewertungsstufen 1 und 2 ausgeschlossen. Die verbindliche Abgrenzung ergibt sich aus der Karte 20 und der Tabelle zu der Karte 20. Darüber hinaus entscheiden die regionalen Planungsgemeinschaften, ob oder in welchem Umfang in den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften in Gebieten der Bewertungsstufe 3 die Nutzung der Windenergie ebenfalls auszuschließen ist.</p> <p>In Vorranggebieten für andere Nutzungen oder in sonstigen Schutzgebieten mit Zielcharakter ist die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig, wenn die Windenergienutzung mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Die Windenergienutzung ist in Natura 2000-Gebieten, für die nach dem „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“, erstellt von der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, ein sehr hohes Konfliktpotential besteht, ausgeschlossen. Die verbindliche Abgrenzung ergibt sich aus der Karte 20 c und der Tabelle zu der Karte 20 c. Darüber hinaus stehen FFH- und Vogelschutzgebiete einer Ausweisung von Windenergiestandorten nur dann entgegen, wenn die Windenergienutzung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzweckes führen und eine Ausnahme nicht erteilt werden kann.</p> <p>In Gebieten mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren sowie in</p>	<p>791-1-11,“, in Nationalparks sowie in den Kernzonen und Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes ausgeschlossen. Die verbindliche Abgrenzung der Kernzonen und Rahmenbereiche der vorgenannten UNESCO- Welterbegebiete ergibt sich aus den Karten 20 a und 20 b.</p> <p>In den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften ist die Windenergienutzung auf den Flächen der Bewertungsstufen 1 und 2 ausgeschlossen. Die verbindliche Abgrenzung ergibt sich aus der Karte 20 und der Tabelle zu der Karte 20. Darüber hinaus entscheiden die regionalen Planungsgemeinschaften, ob oder in welchem Umfang in den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften in Gebieten der Bewertungsstufe 3 die Nutzung der Windenergie ebenfalls auszuschließen ist.</p> <p>In Vorranggebieten für andere Nutzungen oder in sonstigen Schutzgebieten mit Zielcharakter ist die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig, wenn die Windenergienutzung mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Die Windenergienutzung ist in Natura 2000-Gebieten, für die nach dem „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“, erstellt von der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, ein sehr hohes Konfliktpotential besteht, ausgeschlossen. Die verbindliche Abgrenzung ergibt sich aus der Karte 20 c und der Tabelle zu der Karte 20 c. Darüber hinaus stehen FFH- und Vogelschutzgebiete einer Ausweisung von Windenergiestandorten nur dann entgegen, wenn die Windenergienutzung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzweckes führen und eine Ausnahme nicht erteilt werden kann.</p> <p>In Gebieten mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren sowie in</p>	<p>Tabubereich Nationalpark. Der potenzielle Beitrag zu einer nachhaltigen Energieversorgung durch einzelne Anlagen steht in keiner ausgewogenen Relation zu den Eingriffen in die sensibelsten Bereiche des Naturparks, die dem Schutz seltener Arten von Fauna und Flora sowie der ungestörten Naherholung dienen. Die Aufweichung des bisherigen strengen Ausschlusses erscheint daher zumindest fragwürdig, wenn kein nennenswerter Beitrag für die Energieversorgung zu erwarten ist, jedoch die Beeinträchtigung der Kernzonen bereits durch einzelne Anlagen erheblich sein kann.</p>
---	--	--

Anlage 2 zu TOP 4: 1. Synopse alte und neue Fassung LEP IV mit Kommentierung

<p>Wasserschutzgebieten der Zone I ist die Windenergienutzung ausgeschlossen.</p>	<p>Wasserschutzgebieten der Zone I ist die Windenergienutzung ausgeschlossen.</p>	
<p>Z 163 g</p> <p>Einzelne Windenergieanlagen dürfen nur an solchen Standorten errichtet werden, an denen der Bau von mindestens drei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich ist. Ersetzt eine einzelne Windenergieanlage bereits errichtete Windenergieanlagen, muss der Bau von mindestens zwei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich sein. Die Festlegungen der Sätze 1 und 2 gelten nicht für Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung in Baugebieten für gewerbliche und industrielle Nutzungen.</p>	<p>G 163 g:</p> <p>Einzelne Windenergieanlagen sollen an solchen Standorten errichtet werden, an denen der Bau von mindestens drei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich ist. Ersetzt eine einzelne Windenergieanlage bereits errichtete Windenergieanlagen, soll der Bau von mindestens zwei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich sein. Die Festlegungen der Sätze 1 und 2 gelten nicht für Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung in Baugebieten für gewerbliche und industrielle Nutzungen.</p>	<p>Das Prinzip des räumlichen Verbunds von drei Windenergieanlagen dient dem Prinzip der räumlichen Steuerung und Bündelung der Windenergie. Die bisherige Muss-Bestimmung wird in eine Soll-Bestimmung umgewandelt, das Ziel zu einem Grundsatz herabgestuft.</p> <p>Die Planungsgemeinschaft befürwortet grundsätzlich weiterhin die Konzentration der Windenergieanlagen zum Schutz des Landschaftsbildes. Probleme werden jedoch im Zuge des Repowerings gesehen, hier könnten durch die bisherige Verbundregel bestehende Standorte mit hoher Akzeptanz verloren gehen. Denn höhere Anlagen sind mit größeren Abständen verbunden, wodurch sich auf kleineren Flächen unter Umständen nicht einmal mehr zwei Anlagen realisieren lassen. Daher macht die Aufweichung zu einer Soll-Bestimmung im Falle des Repowerings Sinn. Die Planungsgemeinschaft spricht sich daher dafür aus, nur in Satz 2 auf eine Soll-Bestimmung zu gehen. Bei neuen Standorten sollte die Verbundregel dagegen als Ziel beibehalten werden.</p>
<p>Z 163 h:</p> <p>Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist ein Mindestabstand dieser Anlagen von mindestens 1.000 Metern zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten einzuhalten. Beträgt die Gesamthöhe dieser Anlagen mehr als 200 Meter, ist ein Mindestabstand von 1.100 Metern zu den vorgenannten Gebieten einzuhalten.</p>	<p>Z 163 h:</p> <p>Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist ein Mindestabstand dieser Anlagen von mindestens 900 Metern zu reinen, allgemeinen, dörflichen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten sowie zu urbanen Gebieten einzuhalten.</p>	<p>Der Abstand zu Siedlungsgebieten wird von 1000 bzw. 1100 m auf 900 m reduziert. Eine Reduktion des Abstandes kann insbesondere bei gleichzeitiger Zunahme der Anlagengrößen die Akzeptanz in der Bevölkerung verringern. Es sollte daher zumindest nachvollziehbarer begründet werden, warum diese Reduktion zum Erreichen des landesweiten Ziels, 2% der Landesfläche für Windenergienutzung bereitzustellen, erforderlich ist. Dabei sollten auch andere räumliche Entwicklungspotenziale berücksichtigt werden. Beispielsweise werden Neue Onshore-Windenergieanlagen zukünftig eine Gesamthöhe von bis zu 250 m erreichen. Diese werden nicht nur beim Repowering zum Einsatz kommen, sondern auch auf neuen Standorten mit mittlerer Windhöflichkeit interessant sein. Weiterhin deuten die aktuellen Entwicklungen auf Bundesebene auf eine Lockerung der Landschaftsschutzgebietsverordnungen zur Vergrößerung der Potentialflächen hin.</p>

Anlage 2 zu TOP 4: 1. Synopse alte und neue Fassung LEP IV mit Kommentierung

		<p>Viele Träger der Bauleitplanung haben erst in den letzten Jahren Teilflächennutzungspläne Windenergie aufgestellt oder überarbeitet. Durch die Fortschreibung des LEP IV ergibt sich zumindest die Anforderlichkeit die bisherige Plankonzeption erneut zu überprüfen. Da es aufgrund der erweiterten Siedlungsabstände weniger Tabuflächen gibt, stehen potenziell mehr Flächen für die Windenergie zur Verfügung. Jeder Träger der Bauleitplanung ist daher angehalten zu prüfen, ob der Windenergie unter den neuen Gegebenheiten noch substanziell Raum verschafft wird, d.h. ob das Verhältnis zwischen den planerisch ausgewiesenen Flächen für Windenergie und der potenziell möglichen Fläche in einer angemessenen Relation steht.</p> <p>Nur wenn im ROP eine Ausweitung der Vorranggebiete für Windenergie erfolgen sollte, entsteht eine Anpassungspflicht im Flächennutzungsplan. Ansonsten besteht eine Pflicht zur Übernahme der 900 m-Abstände für die Träger der Bauleitplanung nicht, sofern der Windenergie auf andere Weise Raum verschafft wird. Doch auch wenn Träger der Bauleitplanung sich gegen eine Reduktion der Siedlungsabstände entscheiden, muss zumindest mit vermehrten Klagen gegen die Flächennutzungspläne gerechnet werden.</p>
<p>Z 163 i:</p> <p>Der frühzeitige Rückbau älterer Windenergieanlagen und die Ersetzung durch eine geringere Zahl von neuen Anlagen sind besonders zu fördern. Sofern im Standortbereich von Altanlagen, die mehr als 10 Jahre in Betrieb sind, eine Reduzierung von mindestens 25 Prozent der planungsrechtlich gesicherten Anlagen innerhalb des ursprünglichen Standortbereiches und eine Steigerung der Leistung mindestens um das Zweifache bezogen auf die abgebaute Anlagenleistung bewirkt wird (Repowering), dürfen die Vorgaben des Z 163 h um 10 Prozent unterschritten werden.</p>	<p>Z 163 i:</p> <p>Das Repowering älterer Windenergieanlagen ist besonders zu fördern. Sofern bei höchstens gleicher Anlagenzahl durch die neue Anlage oder die neuen Anlagen mindestens dieselbe Gesamtnennleistung wie die der zu ersetzenden alten Anlage oder alten Anlagen erreicht wird (Repowering), dürfen die Vorgaben des Z 163 h entweder auf planungsrechtlich gesicherten Flächen oder für den Fall, dass der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage beträgt, um 20 Prozent unterschritten werden.</p>	<p>Eine 20%ige Unterschreitung des Mindestabstandes von 900 m würde ein Abstand von 720 m gemessen vom Mastfuß ergeben, auch bei höhenmäßig nicht begrenzten Anlagen von bis zu 250 m Höhe. Bei einem Rotordurchmesser von 150 m würden die Rotorblätter nur noch einen Abstand von 645 m zur Wohnbebauung aufweisen. Eine pauschale Verringerung des Abstandes zur Wohnbebauung bei immer höher werdenden Anlagen erscheint aus diesem Grund fragwürdig. Vielmehr bilden gestaffelte Abstände in Abhängigkeit der Anlagenhöhe eine sachgerechte Alternative. Es wird daher angeregt, entweder eine Höhenbegrenzung im Zuge des Repowering bei 20%iger Unterschreitung des Mindestabstandes vorzusehen oder eine Höhenstaffelung in Abhängigkeit von der Masthöhe.</p>
	<p>Z 163 j neu</p> <p>Der außergewöhnliche universelle Wert des UNESCO-Welterbes Oberes Mittelrheintal darf durch</p>	<p>Es handelt sich hierbei um eine Verschärfung im Hinblick auf den Schutz des Welterbes. Auch auf Flächen angrenzend an den Rahmenbereich wird die Errichtung von Windenergieanlagen oberhalb einer differenziert</p>

Anlage 2 zu TOP 4: 1. Synopse alte und neue Fassung LEP IV mit Kommentierung

	<p>die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen auch außerhalb des Rahmenbereiches des anerkannten Welterbegebietes nicht wesentlich beeinträchtigt werden. In den an den Rahmenbereich des Welterbes Oberes Mittelrheintal angrenzenden Bereichen, die gegenüber einer Windenergienutzung besonders sensitiv sind, ist die Errichtung von Windenergieanlagen oberhalb bestimmter Windenergieanlagen-Gesamthöhen ausgeschlossen. Die verbindliche Abgrenzung der Windenergie-Ausschlusszonen, gestaffelt nach Anlagengesamthöhe, ergibt sich aus den Karten 20 d bis h und der Tabelle zu den Karten 20 d bis h.</p>	<p>festgesetzten Gesamtanlagenhöhe ausgeschlossen. In unserer Region sind vier Flächen betroffen, die in den Verbandsgemeinden Rhein-Nahe und Langenlonsheim-Stromberg liegen.</p>
	<p>G 163 k neu</p> <p>Grundsätzlich soll in den Kernzonen der Naturparke die Windenergienutzung ausgeschlossen sein.</p>	<p>Kommentierung siehe bei Z 163 d</p>
<p>G 166:</p> <p>Von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden.</p>	<p>G 166:</p> <p>Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden.</p>	<p>Neu ist die Kenngröße „regionaltypische Ertragsmesszahl“, die für die Nutzung von Acker- und Grünlandflächen herangezogen werden soll. Es sollte in der Begründung zum LEP näher ausgeführt werden, wie eine durchschnittliche regionaltypische Ertragsmesszahl ermittelt werden kann. Je nach räumlicher Bezugsebene kann diese erheblich differieren. Die Planungsgemeinschaft erwägt eine Ermittlung der Ertragsmesszahlen auf Basis von naturräumlichen Einheiten in der Region. Auf gemeindlicher Ebene dürfte dagegen eher das jeweilige (Verbands-) Gemeindegebiet zugrunde gelegt werden. Hieraus werden sich unterschiedliche Methoden bezüglich der Flächenermittlung ergeben.</p>
<p>Z 166 a</p> <p>Die Errichtung von von baulichen Anlagen unabhängigen Photovoltaikanlagen ist in den Kernzonen und den Rahmenbereichen des UNESCO-Welterbegebietes Oberes Mittelrheintal und Obergermanischer-Raetischer Limes ausgeschlossen.</p>	<p>Z 166 a</p> <p>Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist in den Kernzonen und den Rahmenbereichen des UNESCO-Welterbegebietes Oberes Mittelrheintal und Obergermanischer-Raetischer Limes ausgeschlossen.</p>	<p>Nur redaktionelle Korrektur</p>
	<p>Z 166 b neu</p> <p>In den Regionalplänen sind zumindest Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-</p>	<p>Angesichts zunehmender Anfragen von Gemeinden und Investoren ist ein Handlungsdruck auch auf regionalplanerischer Ebene entstanden, auf den die vorliegenden regionalen Raumordnungspläne noch nicht eingestellt sind. Die landesplanerisch gewollte Ausweisung</p>

Anlage 2 zu TOP 4: 1. Synopse alte und neue Fassung LEP IV mit Kommentierung

	<p>Photovoltaikanlagen, insbesondere entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen, auszuweisen.</p>	<p>von (zumindest) Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in den Raumordnungsplänen wird als ein grundsätzlich geeignetes Instrument zur Lösung auf der regionalplanerischen Ebene angesehen. Allerdings engt der Handlungsauftrag konzeptionell die alternativen Möglichkeiten der Steuerung zu stark ein. Aus Sicht der Planungsgemeinschaft kann das Ziel auch ohne konkrete Standortfestlegung durch eine für die Träger der Bauleitplanung rahmensetzende Anpassung des ROP effektiv erreicht werden. Eine abschließende Steuerung von FPVA im Regionalplan ist ohnehin nicht möglich. In vielen Fällen könnten sich die von den Gemeinden beantragten Standorte nicht mit den Vorbehaltsgebieten decken, weil bei den Gemeinden oft Aspekte wie Eigentumsverhältnisse, Flächenverfügbarkeit und kommunale Planungsinteressen im Vordergrund stehen. Es besteht daher die Gefahr, dass auch künftig eine Vielzahl von Anträgen nur über ein Zielabweichungsverfahren entschieden werden kann. Somit könnten auch außerhalb der Vorbehaltsgebiete weitere Standorte zugelassen werden. Eine stärker rahmensetzende Konzeption sichert den Kommunen dagegen eine größere Gestaltungsfreiheit und sichert insgesamt auch längerfristig eine höhere Flexibilität bezüglich der Standortentwicklung bei ggfs. weiter steigenden Energiebedarfen aus erneuerbaren Energien. Eine Möglichkeit stellen rahmensetzende textliche Ziele und Grundsätze dar. Beispielsweise könnte festgelegt werden, unter welchen Bedingungen Vorranggebiete für Landwirtschaft in Anspruch genommen werden dürfen.</p>
	<p>G 166 c neu Durch ein regionales und landesweites Monitoring soll die Überplanung und Nutzung von Ackerflächen für den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen beobachtet werden.</p>	<p>Es wird seitens der Planungsgemeinschaft empfohlen, dass Monitoring von PV und Windenergie an einer verantwortlichen Stelle zusammenzuführen (vgl. G 163 a).</p>
<p>G 168 b: Die Potenziale der Eigenversorgung von Industrie- und Gewerbeunternehmen, kommunalen Einrichtungen sowie privaten Haushalten mit Strom aus erneuerbare-Energien- sowie aus hocheffizienten und flexiblen Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen, insbesondere solchen, die</p>	<p>In G 168 b Die Potenziale der Eigenversorgung von Industrie- und Gewerbeunternehmen, kommunalen Einrichtungen sowie privaten Haushalten mit Strom aus erneuerbare-Energien- sowie aus hocheffizienten und flexiblen Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen, insbe-</p>	<p>Nur redaktionelle Korrektur</p>

Anlage 2 zu TOP 4: 1. Synopse alte und neue Fassung LEP IV mit Kommentierung

<p>mit Bioenergie oder Erdgas betrieben werden, sollen durch geeignete raumordnerische und bauleitplanerische Maßnahmen erschlossen werden. Bei der Ausweisung von Industrie- und Gewerbegebieten soll insbesondere geprüft werden, ob – sofern städtebaulich zulässig – dezentrale Eigenversorgungsanlagen Berücksichtigung finden können.</p>	<p>sondere solchen, die mit erneuerbaren Energien betrieben werden, sollen durch geeignete raumordnerische und bauleitplanerische Maßnahmen erschlossen werden. Bei der Ausweisung von Industrie- und Gewerbegebieten soll insbesondere geprüft werden, ob – sofern städtebaulich zulässig – dezentrale Eigenversorgungsanlagen Berücksichtigung finden können.</p>	
--	--	--